

STATUTEN

1. Unter dem Namen „tagsatzung.ch“ besteht mit Sitz in Luzern ein Verein, der politisch neutral ist und für den die Bestimmungen von ZGB Art. 60 ff. gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.
2. Der Verein bezweckt die Institutionalisierung von Plattformen für den Dialog über eine glaubwürdige und zukunftsfähige Kirche.
3. Der Verein erfüllt diesen Zweck insbesondere durch folgende Aktivitäten:
 - a) er veranlasst und fördert regionale Aktivitäten im Sinne seiner Zweckbestimmung in den einzelnen Schweizer Bistümern und in andern innerkirchlichen und staatskirchlichen Organisationen wie Pfarreien und Kirchgemeinden;
 - b) er übernimmt und unterstützt überregionale und lokale Trägerschaften von periodischen Anlässen wie Tagsatzungen und fördert deren Nachhaltigkeit;
 - c) er schafft und fördert weitere Möglichkeiten für Begegnungen und bietet Aktivitäten an, die spirituell jenen eine Identifikation mit der Kirche ermöglichen, welche Hoffnung suchen und Offenheit leben wollen;
 - d) er ist offen für alle Engagierten aus Kirchenvolk und Kirchenleitung und entwickelt Modelle für partizipatorische Strukturen in der Kirche;
 - e) er vertieft das Bewusstsein der Verantwortung für Kirche und Gesellschaft und sensibilisiert für aktuelle Herausforderungen und Aufgaben;
 - f) er vernetzt und pflegt Kontakte zu Plattformen und Organisationen mit ähnlicher Zwecksetzung;
 - g) er pflegt Kontakte zu den Schweizer Diözesen und zu kirchlichen Gremien auf allen Stufen und verbreitet das Ideengut des Vereins.
4. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die bereit sind, den Vereinszweck zu unterstützen. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsstelle.

Der Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

5. Auf den Verein und dessen Zweck können sich Mitglieder bei diözesanen und lokalen Aktivitäten nur berufen, wenn der Vereinszweck, die Leitlinien und allfällige weitere Grundsatzklärungen des Vereins eingehalten sind. Dezentrale Aktivitäten grösseren Ausmasses oder von längerer Dauer sind mit dem Vorstand von tagsatzung.ch zu koordinieren. Dem Verein erwachsen daraus ohne eigenen Kreditbeschluss keine finanziellen Verpflichtungen.
Eine weitergehende Zusammenarbeit ist vorgängig mit dem Vorstand zu regeln.
6. Oberstes Organ ist die Generalversammlung. Diese ist alljährlich mindestens ein Mal einzuberufen und zusätzlich immer dann, wenn der Vorstand es für zweckmässig erachtet. Sie genehmigt Jahresbericht, Jahresrechnung, legt das Budget vor und beschliesst über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden.
7. Der von der Generalversammlung jeweils auf vier Jahre gewählte Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Präsident/die Präsidentin wird ebenfalls von der

Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bearbeitet, berät und beschliesst alle Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Bei der Wahl des Vorstands ist die regionale und fachliche Ausgeglichenheit nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

8. Der Vorstand regelt Wahl und Aufgaben der von ihm eingesetzten Arbeitsstelle.

Er wählt aus Persönlichkeiten mit ausgewiesener Fachkompetenz im theologischen, sozialwissenschaftlichen oder kommunikationspolitischen Bereich als beratendes Gremium einen Beirat, der den Vorstand in allen fachlichen Fragen unterstützt, insbesondere durch die Erarbeitung von Stellungnahmen zu Fragen von kirchenpolitischer Bedeutung und zu kirchenamtlichen Erlassen.

Der Vorstand kann auch Arbeitsgruppen für einzelne Aufgaben einsetzen und Delegierte bestimmen.

9. Der Kassier/die Kassiererin erstellt alljährlich die Rechnung und Bilanz und unterbreitet dem Vorstand das Budget für das kommende Jahr.

Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Der/die von der Generalversammlung gewählte Rechnungsrevisor/-revisorin überprüft die Rechnungsführung und stellt der Generalversammlung die Anträge zur Rechnungsabnahme.

10. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Der Verein beschafft sich seine Mittel durch Mitgliederbeiträge, die von der Generalversammlung festgesetzt werden, durch Spenden, Legate und Aktionen.

11. Statutenänderungen sowie ein Beschluss auf Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung Anwesenden.

Bei Auflösung des Vereins ist das noch vorhandene Vereinsvermögen an eine Nachfolgeorganisation oder an eine Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck innerhalb der Schweiz zu überweisen.

12. Der Verein übernimmt alle Aktivitäten des bisherigen, auf das Bistum Basel bezogenen „Verein Tagsatzung im Bistum Basel“ und versteht sich nicht als Neugründung, sondern als Fortsetzung des bestehenden Vereins mit neuem Namen und erweiterter Zweckbestimmung.

13. Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten im übrigen die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Luzern, 27. August 2011



Brigitte Durrer
Präsidentin

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 19. Oktober 2000 erlassen und an den Generalversammlungen vom 10. Januar 2002, vom 16. September 2004 und vom 27. August 2011 revidiert worden.